

Ausgaben	76014.510000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	200,00	0,00	200,00	0,00
	76014.520000	Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände	100,00	11,00	100,00	0,00
	76014.540000	Bewirtschaftung Grundstücken u. baulichen Anlagen	300,00	126,79	300,00	345,38
	76014.543000	Reinigungskosten	100,00	0,00	100,00	0,00
	76014.640000	Versicherungen	600,00	369,82	600,00	379,75
Zuschuss gesamt			1.000,00	-92,59	1.000,00	420,65

Die o.g. Benutzungsgebühren wurden auf Grundlage der betreffenden Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindehauses der Gemeinde Schönwalde erhoben. Die stichprobenweise Prüfung der Gebührenerhebung anhand der vorliegenden Annahmeanordnungen und der zahlungsbegründenden Bescheide führte zu keinen Einwänden. Bzgl. der Ausgaben für die Bewirtschaftung weisen die Prüfer darauf hin, dass hier neben den Ausgaben für das Gemeindehaus bzw. den Kulturraum (Dorfstr. 6) wie folgt auch Kosten für andere Liegenschaften verbucht wurden:

Haushaltsjahr	HÜL-Nr.	Betrag (€)	Verwendung
2012	1	88,00	Stromkosten für Galerie (ehemals FFw) Dorfstr. 11 a
2013	1	59,92	Brikett für Dorfstr. 11
	2	66,00	Stromkosten für Galerie (ehemals FFw) Dorfstr. 11 a
	5	29,96	Brikett für Dorfstr. 11
	7	74,90	Brikett für Dorfstr. 11

Für die Prüfer war aus den Unterlagen nicht ersichtlich, inwieweit diese Ausgaben für kommunale Zwecke geleistet worden sind. Auskunftsgemäß ist die Bewirtschaftung der Galerie an Dritte übergeben worden. Darüber hinaus war auffällig, dass für die Betreibung des Gemeindehauses neben den Schornsteinfegerkosten und den Versicherungsleistungen keine weiteren Bewirtschaftungskosten wie Strom, Wasser, Heizung zahlungswirksam geworden sind. Die Prüfer empfehlen daher, die sachliche Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der betreffenden Zahlungen aufzuklären.

B₅: Entsprechende Veranlassungen werden empfohlen.

11.7. Bauhof

Die Jahresrechnungen 2012 und 2013 weisen im Abschnitt 77 des Verwaltungshaushaltes für den Bauhof der Stadt Tangerhütte folgende Einnahmen und Ausgaben aus:

- Angaben in € -

	2012			2013		
	Haushalts-soll	Anord-nungssoll	Abwei-chung	Haushalts-soll	Anord-nungssoll	Abwei-chung
Einnahmen gesamt	5.000,00	5.498,90	498,90	5.000,00	5.514,80	14,80
Personalausgaben	274.600,00	268.798,49	-5.801,51	378.800,00	413.032,69	34.232,69
Unterhaltung Gebäude/bauliche Anlagen	6.000,00	4.352,02	-1.647,98	6.000,00	3.683,81	-2.316,19
Geräte und Ausstattungen	21.000,00	21.004,15	4,15	20.000,00	21.810,40	1.810,40
Leasing	52.800,00	44.662,09	-8.137,91	55.000,00	55.210,58	210,58
Bewirtschaftung	3.500,00	4.047,45	547,45	5.100,00	2.677,54	-2.422,46
Fahrzeughaltung	26.200,00	23.888,16	-2.311,84	31.800,00	29.302,08	-2.497,92
Besondere Aufwendungen f. Bedienstete	4.800,00	4.568,78	-231,22	5.500,00	4.676,48	-823,52
Streugut	4.000,00	1.781,93	-2.218,07	5.000,00	3.656,72	-1.343,28
Versicherungen	4.700,00	4.248,88	-451,12	4.700,00	4.958,40	258,40
Porto, Telefon	1.600,00	1.667,97	67,97	1.600,00	2.264,17	664,17
Mitgliedsbeiträge	300,00	385,89	85,89	300,00	289,97	-10,03
Ausgaben gesamt	399.500,00	379.405,81	-20.094,19	513.800,00	541.562,84	27.762,84
Ergebnis	-394.500,00	-373.906,91	+20.593,09	-508.800,00	-536.048,04	-27.248,04

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Bauhofes ergab, dass der Belegnachweis bis auf folgenden Hinweise ordnungsgemäß gewährleistet war. Unter der Hhst. 77115.561000 (Dienst- und Schutzkleidung) waren für die monatlichen Erstattungen von den Bediensteten i.H.v. 61,60 € (2012) bzw. 70,40 € (2013) abweichend von den kassen-

rechtlichen Bestimmungen keine Kassenanordnungen vorhanden. Außerdem konnten in folgenden Einzelfällen für die Ausgaben keine Anordnungen und die dazugehörigen zahlungsbegründenden Unterlagen vorgelegt werden:

- Angaben in € -

Haushaltsjahr	Hhst.	Betrag	HÜL-Nr.
2012	77115.551000	134,52	1
	77115.552000	74,75	5
2013	77115.652000	24,48	6

B: Um künftige Beachtung der kassenrechtlichen Bestimmungen wird gebeten.

Durch den Bauhof werden mindestens für drei Telefonverträge (2 x Vodafone, 1 x Telekom) die entsprechenden Ausgaben geleistet, monatlich ca. 60,00 € für die Vodafon-Verträge und ca. 70,00 € für den Telekom-Anschluss. Die Notwendigkeit für das gleichzeitige Bestehen aller drei Verträge konnte während der Prüfung nicht geklärt werden. Hinsichtlich der Beachtung früherer Hinweise der Prüfer im Zusammenhang mit der Finanzierung und Abrechnung der Aufgaben bzw. der Organisation der Aufgaben des Bauhofes wurde festgestellt, dass zwar für einige Mitarbeiter zwischenzeitlich Stellenbeschreibungen vorliegen, Technik und Bestände auskunftsgemäß erfasst sind, eine zweckdienliche und nachvollziehbare Erfassung und Verarbeitung von Kosten- und Leistungsdaten für den Bauhof aber nach wie vor nicht stattfindet. Mit Blick auf die Einführung der Doppik ab 2014 halten die Prüfer Organisations- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zum Bauhof nach wie vor für geboten.

B₆: Entsprechende Veranlassungen werden empfohlen.

11.8. Wohnungswirtschaft

Die Jahresrechnung 2013 weist im Abschnitt 88 des Verwaltungshaushaltes für die Wohnungswirtschaft der Ortschaften der Einheitsgemeinde Tangerhütte folgende Einnahmen und Ausgaben aus:

- Angaben in € -

	2013					
	Kassenreste Vorjahr	Anordnungssoll	Ist	Kassenreste Folgejahr	Haushaltssoll	Abweichung
Einnahmen	187.013,95	741.910,85	864.135,64	64.789,16	733.000,00	8.910,85
Ausgaben	1.751,56	591.933,54	593.685,10	0,00	404.800,00	187.133,54
Ergebnis	185.262,39	149.977,31	270.450,54	64.789,16	328.200,00	-178.222,69

Wie die vorstehende Übersicht zeigt, verringerte sich der geplante Überschuss von 328,2 T€ um 178,2 T€ (= 54,3 %) auf 150,0 T€. Grund für die Ergebnisverschlechterung waren u.a. Mehrausgaben für die Unterhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen i.H.v. 81,9 T€.

Die Betreuung und Verwaltung des Wohnungsbestandes aller Ortschaften der Stadt Tangerhütte erfolgt auf der Grundlage des Hausverwaltervertrages zwischen der Stadt Tangerhütte und der Städtischen Wohnungsgesellschaft Tangerhütte GmbH seit dem 01.01.2012 durch die Gesellschaft. Gegenstand der Prüfungshandlungen war die Übernahme der gemäß § 3 des vg. Verwaltervertrages monatlich vorzulegenden Abrechnungen des Hausverwalters über die getätigten Einnahmen und Ausgaben in das Rechnungswesen der Stadt Tangerhütte. Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich dazu keine Einwände. Unbeschadet dessen weisen die Prüfer aber auch darauf hin, dass das Verfahren mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand praktiziert wird und deshalb effektivere Abrechnungsmethoden erwo-gen werden sollten. Die Zahlung der Verwaltervergütung erfolgte gemäß § 5 des Hausverwaltervertrages. Eine Vorortprüfung bei der SWG Tangerhütte hat nicht stattgefunden.

11.9. Steuern

In den Haushaltsjahren 2012 und 2013 wurden durch die Stadt Tangerhütte folgende Steuern vereinnahmt:

- Angaben in € -

Steuerart	2012		2013	
	Haushaltssoll	Anordnungssoll	Haushaltssoll	Anordnungssoll
Grundsteuer A	131.000,00	129.416,78	131.000,00	121.063,46
Grundsteuer B	756.000,00	751.669,55	740.000,00	757.753,98
Gewerbesteuer	905.000,00	1.213.595,12	918.600,00	1.314.807,66
Vergnügungssteuer	12.000,00	12.286,35	12.000,00	11.540,54
Hundesteuer	34.000,00	31.334,55	54.100,00	52.476,70
Gesamt	1.838.000,00	2.138.302,35	1.855.700,00	2.257.642,34

Die stichprobenweise Prüfung der Übereinstimmung von Sollstellung und der lt. Steuerbescheid festgesetzten Höhe sowie der Einhaltung der im Gebietsänderungsvertrag (§ 13) festgelegten Steuersätze bei den Gewerbesteuern führte zu keinen Einwänden der Prüfer. In die Prüfung einbezogen wurden 13 Akten von im Haushaltsjahr 2013 Steuerpflichtigen aus den Ortschaften Demker, Schernebeck und Weißewarte mit einem Wertumfang von 66.532,92 €.

Weiterhin wurde die Einhaltung der lt. Hundesteuersatzung der Stadt Tangerhütte vom 10.10.2012 (gültig ab 01.01.2013) für 2013 festgesetzten Steuersätze stichprobenweise anhand von 19 Steuerpflichtigen der Ortschaften Bellingen, Bittkau, Jerchel und Schernebeck (Wertumfang: 1.770,00 €) geprüft. Die Prüfungshandlungen konnten bis auf die beiden folgenden Hinweise beanstandungslos abgeschlossen werden:

- Unter dem Abgabekonto 210080001475 201 0001 sind seit 2010 Hundesteuern für zwei Hunde festgesetzt. Der Verwaltung ist seit 2012 bekannt, dass der Steuerpflichtige zum 01.02.2012 nach Stendal verzogen ist. Da keine Abmeldung seitens der Steuerpflichtigen erfolgte, wurde die Hundesteuer weiterhin erhoben (aber nicht bezahlt). Lt. Hundesteuersatzung der Stadt Tangerhütte vom 10.10.2012 bzw. lt. der in diesem Fall bis 31.12.2012 gültigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Bellingen vom 11.10.2001 ist im § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 Folgendes festgelegt: „Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder der Halter wegzieht.“ Schlussfolgernd daraus ist festzustellen, dass bei ordnungsgemäßer Anwendung der Hundesteuersatzung die Steuerpflicht im o.g. Fall bereits seit Februar 2012 erloschen ist und eine entsprechende Korrektur (Abgang von Kasseneinnahmeresten) zu erfolgen hat.
- In zwei Fällen (Abgabekonten 210080002033 211 0001 und 180020201566 211 0001) wurden zu wenig Steuern erhoben. Im ersten Fall wurden für drei Hunde lt. Steuerbescheid vom 10.01.2013 statt der satzungsrrechtlich bestimmten 180,00 € Steuern i.H.v. 160,00 € festgesetzt. Im zweiten Fall sind für vier Hunde lt. Steuerbescheid vom 10.01.2013 statt der satzungsrrechtlich bestimmten 260,00 € Hundesteuern i.H.v. 220,00 € erhoben worden. In den Haushaltsjahren 2012 und 2014 erfolgte die Steuerfestsetzung ordnungsgemäß.

Entsprechende Veranlassungen werden empfohlen.

11.10. Personalausgaben

Gegenstand der Prüfungshandlungen unter diesem Punkt waren Entgeltzahlungen an Angestellte der Stadt Tangerhütte, wobei die Prüfer anhand von 18 ausgewählten Fällen, die der verantwortlichen Sachbearbeiterin benannt worden sind, die Ordnungsmäßigkeit der Berechnungen nachvollzogen haben. Im Ergebnis dessen stellen die Prüfer zusammenfassend fest, dass die betreffenden Berechnungen ordnungsgemäß vorgenommen worden sind. Einwendungen haben sich nicht ergeben.

12. Technische Prüfung

Im Zusammenhang mit den Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss 2012/2013 waren die Prüfer auf der Grundlage der kommunal-, haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen und anhand ausgewählter Vorhaben mit Ausschreibungs- und Abrechnungsverfahren für Bauleistungen, mit der Vereinbarung und Abrechnung von Ingenieurleistungen, mit der Verwendung von Fördermitteln und mit Blick auf die Doppik im Vorfeld der Prüfung der Eröffnungsbilanz mit Mustererfassungs- und Bewertungsunterlagen für das Infrastrukturvermögen befasst. Im Ergebnis stellen sie zusammenfassend fest, dass sowohl die Vorbereitung als auch die Durchführung und Abrechnung von Investitionen i.d.R. ordnungsgemäß stattgefunden haben und die in Vorjahren aufgezeigten formellen Verfahrensmängel in Vergabe- und Abrechnungsverfahren weitestgehend abgestellt worden sind. Unbeschadet der positiven Gesamteinschätzung machen die Prüfer u.a. darauf aufmerksam, dass gesetzliche Neuregelungen bei Vergabeverfahren und bei der Gestaltung von Honorarverträgen z.T. noch der Umsetzung bedürfen. Auch die Prüfung und Wertung der Kostenberechnung als Honorarabrechnungsgrundlage sowie die Eignungsprüfung bei freihändigen und beschränkten Vergaben sind nach wie vor qualifizierungsbedürftig. Nach wie vor halten die Prüfer auch hausinterne Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und zur Umsetzung der HOAI, z.B. in Form einer Vergabeordnung, für hilfreich. Der Bewertungsleitfaden der Stadt Tangerhütte zur Erfassung und Bewertung des Vermögens der Einheitsgemeinde im Rahmen der Einführung der Doppik bedarf der laufenden Fortschreibung. Im Einzelnen werden unter diesem Punkt die folgenden Aussagen getroffen:

12.1. Vergabe und Abrechnung von Investitionen

Die Prüfung ausgewählter Vorhaben ließ im Vergleich zu Vorjahren eine deutliche Verbesserung der Dokumentation durchgeführter Vergabeverfahren erkennen. Für zehn im Rahmen der Jahresabschlussprüfung hinsichtlich der Ein-

haltung vergaberechtlicher Bestimmungen geprüften Vorhaben konnte grundsätzlich deren ordnungsgemäße Durchführung festgestellt werden. Unbeschadet dessen machen die Prüfer darauf aufmerksam, dass insbesondere bezüglich geförderter Maßnahmen wegen der Anforderungen an die Transparenz von Vergabeentscheidungen ein noch stärkeres Augenmerk auf die Dokumentationspflichten zu legen ist. Etwaige Lücken in der Dokumentation (z.B. zur Einhaltung der Stillhaltefrist) gehen als Vergabefehler zu Lasten des Auftraggebers und können u.U. zu Rückforderungsansprüchen der Bewilligungsstellen führen. Bei Beauftragung eines Sachverständigen Ingenieurbüros empfiehlt sich daher im Regelfall, deren Vergabevorschläge einer aktenkundigen Prüfung durch die Bauverwaltung zu unterziehen und nur im Falle der eigenständigen Durchführung und Prüfung des Vergabeverfahrens die Dokumentation gemäß § 20 VOB/A zu erstellen. Die Prüfer machen unter diesem Punkt auf folgende Sachverhalte aufmerksam:

(1) Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 6 VOB/A ist vor einer freihändigen Vergabe oder beschränkten Ausschreibung eine Eignungsprüfung durchzuführen. Die den Vergabeunterlagen beiliegenden Dokumentationen gemäß § 20 VOB/A enthielten in den Fällen der Vorhaben Neubau Blockhaus Weißewarte, Installation von Straßenlampen in Lüderitz/Groß Schwarzlosen und in Bellingen den Hinweis, dass diese Eignungsprüfung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe stattgefunden hat. Den Vergabeunterlagen war das in keinem der genannten Fälle zu entnehmen. Aussagen, dass die Firmen auf Grund langjähriger Tätigkeiten für die Stadt Tangerhütte bekannt seien, sind vergaberechtlich unzulässig. Bewährt haben sich in diesem Zusammenhang Bieterdateien, in der die regelmäßig an freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen teilnehmenden Firmen erfasst werden. Diese sollten zu Beginn des Jahres aufgefordert werden ihre Eignungsnachweise gemäß § 6 VOB/A vorzulegen. Damit würde die sonst jedes Mal vor einer Vergabe zu erfolgende Eignungsprüfung entfallen. Zusätzlich könnte durch die Erfassung der beteiligten Bieter der laut § 6 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A verlangte Bieterwechsel belegt werden.

B: Um künftige Beachtung und entsprechende Veranlassungen wird gebeten.

(2) Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bzgl. der Platzgestaltung Kirchplatz mit Gehweg Wasserende im OT Groß Schwarzlosen stellten die Prüfer fest, dass die Wertung der vom günstigsten Bieter zusätzlich zum Hauptangebot abgegebenen Nebenangebote fehlerhaft erfolgt ist. So wurden z.B. der Einsatz von Burgpflaster anstatt Granitgroßpflaster in den Parkflächen, andere als im Leistungsverzeichnis vorgesehene Bänke sowie die Verwendung von Betonrechteckpflaster als seitliche Einfassung anstelle des im Hauptangebot vorgesehenen Granitgroßpflasters beauftragt. Da es sich bei den Nebenangeboten um nicht gleichwertige Materialien bzw. Ausstattungsgegenstände handelt, hätten sie nicht gewertet werden dürfen. Zur Vermeidung derartiger Fehler könnten künftig ausnahmsweise die gemäß § 7 Abs. 5 VOB/A an sich abzulehnenden Alternativ- bzw. Wahlpositionen zur Anwendung kommen. Wenn z.B. zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe noch nicht feststeht, welche Materialien verwendet werden sollen und die Entscheidung für höherwertigere Produkte vom Gesamtangebotspreis und den zur Verfügung stehenden Mitteln abhängig ist, können Grund- und Wahlpositionen ausgeschrieben werden. Spätestens zum Zeitpunkt der Wertung der Angebote muss in einem solchen Fall aber klar sein, welche Materialien zur Ausführung gelangen sollen, um den wirtschaftlichsten Bieter beauftragen zu können. Gleichbehandlungsgrundsätze und Diskriminierungsverbote sind dabei einzuhalten.

B: Um künftige Beachtung wird gebeten.

(3) Aufgrund einer nicht VOB-konformen Vergabeentscheidung des Stadtrates waren die Prüfer mit aktuellem Bezug mit dem Vergabeverfahren für die Malerarbeiten im Zuge der brandschutztechnischen Ertüchtigung der Grundschule in Lüderitz befasst. Die folgenden Ausführungen nutzen sie auch dazu, an diesem Beispiel den Ablauf einer Angebotsprüfung/-wertung darzustellen. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 a bis g, Nr. 2 a bis e und Nr. 3 VOB/A hat in jedem Vergabeverfahren zunächst die formelle Prüfung der Angebote stattzufinden. Dabei ist u.a. zu prüfen, ob die Angebote vollständig und unterschrieben sind, ob unzulässige Änderungen am Leistungsverzeichnis vorgenommen wurden oder Abreden zwischen Bieter stattgefunden haben. Von den fünf fristgerecht bis zur Submission für die o.g. Vergabe eingereichten Angeboten musste keines wegen formeller Fehler ausgeschlossen werden. Anschließend war lt. § 16 Abs. 2 VOB/A die Eignung der Bieter zu prüfen. Dabei sind anhand der vorgelegten Nachweise die Bieter auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung notwendigen Sicherheiten bietet. Sie müssen dafür die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen. Im vorliegenden Fall haben zwei Firmen ihre Eignung mit Hilfe eines Präqualifizierungsnachweises und drei Firmen durch das Formblatt 124 des Vergabehandbuches ordnungsgemäß nachgewiesen. Anschließend fand die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 bis 5 VOB/A statt. Die rechnerische Prüfung ergab bis auf eine Position im Angebot der Firma Brandt keine Klärungsbedarf-

fe. Dieses Angebot enthielt in der Position 3.11. einen schlecht leserlichen Einheitspreis. Es war nicht eindeutig erkennbar, ob der Einheitspreis 2,80 € oder 3,80 € betragen sollte. Das Bauamt forderte die Firma deshalb auf, die Kalkulation für diese Position vorzulegen, was fristgerecht geschah. Mit der Kalkulation wurde der Einheitspreis von 2,80 €/m nachgewiesen, womit auch der bereits im Angebot deutlich lesbare Gesamtpreis für die Position 3.11. i.H.v. 3.920,00 € belegt worden ist. Auch unter der Voraussetzung, dass mit der Kalkulation ein Einheitspreis von 3,80 €/m nachgewiesen worden wäre, hätte sich keine Änderung in der Bieterreihenfolge ergeben. Das Ergebnis der technischen Prüfung durch das Planungsbüro wurde wie folgt beschrieben: „Das Angebot der Firma A. Brandt entspricht den ausgeschriebenen Spezifikationen.“ Diese Bewertung halten die Prüfer deshalb für unzureichend, weil eine Auswertung der insgesamt neun Produktabfragen aus den Unterlagen nicht erkennbar war. Dies lässt darauf schließen, dass eine Produktangabe durch die Bieter grundsätzlich nicht nötig gewesen wäre. In den Beschreibungen im Langtext sind die Anforderungen auch so definiert, dass die verlangten Qualitätsstandards eindeutig erkennbar sind. Zukünftig sollten Produkt- oder Fabrikatsabfragen nur dann an die Bieter gerichtet werden, wenn dies unbedingt zur technischen Prüfung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Prüfung ergab, dass alle Angebotspreise mindestens 17,4 % oberhalb der Kostenberechnung des Planers lagen. Dies ist auf die knapp bemessene Ausführungszeit (überwiegend in den Sommerferien) und auf die gute Auftragslage bei den Firmen zurückzuführen. Da der Abstand zwischen den beiden günstigsten Firmen nur 4,56 % betrug, war die Prüfung der Kalkulation im Hinblick auf die Angemessenheit der Preise gemäß § 16 des Landesvergabegesetzes nicht notwendig.

Wenn alle Angebote formell gültig sind, die Bieter ihre Eignung nachgewiesen haben und nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung alle Angebote wertbar sind, kommen gemäß § 16 Abs. 6 VOB/A nur solche Angebote in die engere Wahl, die unter Berücksichtigung rationellen Baubetriebs und sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Bauausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche erwarten lassen. Unter diesen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte wie z.B. Preis, Qualität, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften usw. als das wirtschaftlichste erscheint. Der Preis allein ist nicht entscheidend. Die Wertungskriterien sind bereits in den Bekanntmachungen zur Ausschreibung bzw. in den Vergabeunterlagen bekannt zu geben, ansonsten dürfen sie im Wertungsverfahren nicht herangezogen werden. Die Bieter müssen sich darauf verlassen können, dass sie mit Bezug auf die Kriterien bei der Wertung gleich behandelt werden.

Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe wurden bezogen auf die Malerarbeiten in der Grundschule Lüderitz keine der vorgenannten Zuschlagskriterien außer dem Preis festgelegt. Aus diesem Grunde ist das preiswerteste Angebot der Firma A. Brandt aus Tangermünde als das wirtschaftlichste zu betrachten und demzufolge zu beauftragen. Gegen den Vergabevorschlag der Verwaltung gab es aus Sicht der Prüfer keine Einwände. Der Stadtrat wollte demgegenüber den zweitbesten Bieter beauftragen, da es sich um eine Tangerhütter Firma handelte. Die Prüfer weisen mit Bezug auf die Stadtratsdiskussionen darauf hin, dass Vergabekriterien, die „einheimische“ Unternehmen bei Auftragsvergaben bevorzugen, in jedem Fall eine Diskriminierung anderer Wettbewerbsteilnehmer und damit einen Vergaberechtsverstoß darstellen, der Nachprüfungsverfahren, Schadenersatzforderungen der Mitbewerber und ggf. die Rückzahlung von Fördermitteln zur Folge haben kann. Um künftige Beachtung wird gebeten. Sie befürworten demgegenüber, die ebenso diskutierten eigenen vergaberechtlichen Spielregeln für die Verwaltung, z.B. in Form der bereits erwähnten Vergabeordnung, die bei Auftragsvergaben optimale Preis-Leistungs-Verhältnisse gewährleisten helfen. Erfahrungen anderer Verwaltungen sollten genutzt werden.

(4) Seit dem 01.01.2013 ist das Landesvergabegesetz (LVG) Sachsen-Anhalt in Kraft. Gemäß § 5 LVG hat das zuständige Ministerium die Einführung und Weiterentwicklung eines weitgehend einheitlichen Formularwesens bezüglich der Vergabe öffentlicher Bauaufträge in Anlehnung an die Vergabehandbücher für die Baumaßnahmen des Bundes durch Verordnung zu regeln. Das Formularwesen wird mindestens im Abstand von zwei Jahren auf seine Praktikabilität und seinen Bürokratieaufwand überprüft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LVG lagen noch keine einheitlichen Formularvordrucke vor. Aus diesem Grund entwickelten die Vergabestellen der Gemeinden und Landkreise eigene Vordrucke, welche die Anwendung des LVG sicherstellte. Auch die Stadt Tangerhütte nutzt solche Formulare. Seit dem 09.05.2013 sind durch die Verordnung über die Anwendung des Formularwesens bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, die in der Anlage 1 bis 6 der Verordnung enthaltenen Formblätter, Eigenerklärungen und die ergänzenden Vertragsbedingungen anzuwenden. Die aktuelle geprüfte öffentliche Ausschreibung der Malerarbeiten in der Grundschule Lüderitz enthielt noch nicht die mit der Verordnung vorgeschriebenen Vordrucke. Es wird empfohlen, diese allen mit der Erarbeitung von Vergabeunterlagen beauftragten Planungsbüros zur Verfügung zu stellen

(veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 11 vom 08.05.2013). Des Weiteren sind gemäß § 19 Abs. 1 und 4 LVG bei Bauvorhaben mit einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert über 150.000,00 € und bei Lieferungen und Dienstleistungen über 50.000,00 € ohne Umsatzsteuer diejenigen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung zu informieren. Der Auftrag darf anschließend frühestens nach sieben Kalendertagen erteilt werden, wenn keine Beanstandungen von nichtberücksichtigten Bietern bei der Vergabestelle eingegangen sind. Im Falle der Prüfung der Vergabe der Dachdecker- und Zimmererarbeiten an der Trauerhalle Uchtdorf stellten die Prüfer fest, dass allen unterlegenen Bietern mitgeteilt wurde, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt werden kann, da es nicht das Wirtschaftlichste war. Die Dokumentation des Bauamtes enthielt im Gegensatz dazu die Feststellung, dass zwei Bieter bereits wegen formeller Fehler in ihren Angeboten ausgeschlossen werden mussten. Künftig sollte unter Verwendung der o.g. Formblätter der richtige Absagegrund genannt werden, da die Bieter erst so die notwendige Information haben, um entscheiden zu können, ob ein Einspruch gegen die beabsichtigte Vergabe erfolversprechend sein kann. Für die Lose Erneuerung der Elektroanlage, Abbrucharbeiten Deckenputz und Brandschutztüren im Rahmen der brandschutztechnischen Maßnahmen an der Grundschule Lüderitz wurden die Informationen an die nicht berücksichtigten Bieter teilweise zeitgleich mit der Auftragserteilung an den günstigsten Bieter versandt. Die sogenannte Stillhaltefrist von 7 Kalendertagen gemäß § 19 LVG blieb damit unbeachtet. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine bieterschützende Regelung, die bei Nichtbeachtung zu Schadenersatzansprüchen der nicht berücksichtigten Bieter führen kann, wenn sich die Vergabeentscheidung im nach hinein als fehlerhaft erweist.

B: Um künftige Beachtung wird gebeten

(5) Durch das Bauamt der Stadtverwaltung Tangerhütte wurden mehrere Vorhaben ohne zu Hilfenahme eines Ingenieurbüros geplant und durchgeführt. Dazu gehörten u.a. der Gehwegbau Straße der Freundschaft in Lüderitz, die Sanierung des ehemaligen Spritzenhauses und Umnutzung in eine Galerie in Schönwalde sowie die Sanierung der Natursteinmauer in Groß Schwarzlosen. Die Prüfer stellten in den vorgenannten Fällen die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen fest. Positiv werten sie in diesem Zusammenhang besonders die fachlich korrekte Erstellung der Dokumentation gemäß § 20 VOB/A.

12.2. Vereinbarung und Abrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen

Im Ergebnis der Prüfung der nach dem Inkrafttreten der HOAI 2009 abgeschlossenen Verträge kann festgestellt werden, dass die Verwaltung gemeinsam mit den Planern bemüht war, deren Regelungen umzusetzen. Die geprüften Verträge für die Planung des Parkplatzes in Ringfurth und des Radweges Grieben-Birkholz entsprachen den Neuregelungen. Zu den einzelnen Verträgen treffen die Prüfer die folgenden Aussagen:

- (1) Für die Planungsaufgaben des Vorhabens Platzgestaltung Ringfurth schloss die Stadt Tangerhütte einen Honorarvertrag mit dem Architektur- und Ingenieurbüro Dr. Richter. Die Honorarzone II wurde ordnungsgemäß ermittelt und insgesamt 94 % der Grundleistungen beauftragt. Zusätzlich erfolgte die Vereinbarung über die Erbringung besonderer Leistungen für die Erstellung eines Entwässerungsgesuches und der örtlichen Vermessung i.H.v. pauschal 350,00 € netto. Die Prüfung der Schlussrechnung ergab, dass die besondere Leistung doppelt abgerechnet und bezahlt worden ist. Noch während der Prüfungshandlungen forderte die Verwaltung den zu viel bezahlten Betrag zurück.
- (2) Im Ingenieurvertrag zur Planung des Radwegneubaues von Grieben nach Birkholz mit dem Ingenieurbüro Richter und Brauer aus Stendal wurde die Honorarzone I unter Berücksichtigung des Mindestsatzes auf der Basis von anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung i.H.v. 679.831,93 € und Nebenkosten i.H.v. 5 % für die Leistungsphasen 1 - 8 als Berechnungshonorar vereinbart. Die vor der Kostenberechnung vom Ingenieurbüro erstellte Kostenschätzung lag mit 570.088,42 € deutlich unter den als Vertragsgrundlage dienenden anrechenbaren Kosten. Die tatsächlich nach der Fertigstellung entstandenen Kosten beliefen sich sogar nur noch auf 530.199,69 €. Den geprüften Unterlagen konnte keine aktenkundige Prüfung im Hinblick auf die Angemessenheit der Preis- und Mengenansätze der Kostenberechnung entnommen werden. Der Unterschied zwischen der Kostenberechnung zu den tatsächlichen Baukosten macht deutlich, dass wie in vorjährigen Prüfungsfeststellungen bereits aufgezeigt, die Kontrolle der Kostenberechnung auf Angemessenheit der Preise und Mengenansätze unerlässlich ist. Dabei sollte das Fachamt die vom Planungsbüro ermittelten Mengen stichprobenartig anhand der Entwurfsplanung für ausgewählte werthaltige Positionen aktenkundig überprüfen. Die vom beauftragten Planer in Ansatz gebrachten Preise sollten auf Angemessenheit mit Hilfe selbst erzielter, vergleichbarer Ausschreibungsergebnisse durch das Fachamt kontrolliert werden. Eine

Dokumentation der Prüfung der Mengen- und Preisansätze durch das Bauamt dient nicht zuletzt auch dazu, spätere Honorarstreitigkeiten auszuschließen. Eine Preisdatei mit kürzlich erzielten Ausschreibungsergebnissen wird durch die Prüfer empfohlen. Das nachfolgend abgebildete Muster kann als Excel-Datei beim Rechnungsprüfungsamt abgefordert werden.

Bezeichnung der Leistung	Betonsteinpflaster aufnehmen und entsorgen		Betonsteinpflaster liefern und verlegen		Natursteinpflaster liefern und verlegen		Hochborde liefern und setzen		Schottertragschicht herstellen B 2 25cm dick		Asphalttragdeckschicht liefern und herstellen		weitere Positionen	
	Menge	Einheitspreis	Menge	Einheitspreis	Menge	Einheitspreis	Menge	Einheitspreis	Menge	Einheitspreis	Menge	Einheitspreis	Menge	Einheitspreis
Bauvorhaben														
Gehweg Wasserende														
Parkplatz Ringfurth														
Radweg Grieben - Birkholz														
weitere Maßnahmen														
...														
...														

(3) Durch Rundverfügung vom 15.07.2014 des Landesverwaltungsamtes wurde den Gemeinden und Landkreisen das Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER-Förderprojekten zur Beachtung übergeben. Neben allgemeinen vergaberechtlichen Erläuterungen bei Bau- bzw. Lieferungsleistungsvergaben wurden unter Punkt 2.3.2 Regelungen zur Durchführung eines Wettbewerbs für freiberufliche Leistungen nach der HOAI getroffen. Demnach hat der Zuwendungsempfänger ab sofort ein formfreies Verhandlungsverfahren mit fachlich geeigneten Ingenieuren, die einer aktuellen Liste zu entnehmen sind, durchzuführen. Die Plausibilität der Kosten ist nachzuweisen. Da das formfreie Verhandlungsverfahren die Auswahl mehrerer geeigneter Bewerber und eine anschließende Verhandlung über die Auftragsbedingungen mit einem oder mehreren Ingenieuren oder Architekten beinhaltet, schlagen die Prüfer folgende praktische Verfahrensweise vor. Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sollte die zuvor mit geeigneten Planern versehene Liste mit Hilfe der Internetseiten der Architektenkammer und Ingenieurkammer aktualisiert werden. Die in den letzten zwei Jahren vergebenen Aufträge können dann den jeweiligen Büros zugeordnet werden. Für die Planung eines neuen Vorhabens können aus der Liste drei Büros aufgefordert werden, auf der Grundlage der zuvor von der Verwaltung erarbeiteten Aufgabenstellung ein Angebot abzugeben. Aus den eingegangenen Angeboten ist das wirtschaftlichste auszuwählen. Dem Auftraggeber bleibt es dabei überlassen, andere Zuschlagskriterien als den Preis festzulegen.

B: Entsprechende Veranlassungen werden empfohlen.

12.3. Einführung Doppik

Die Prüfer nahmen die Jahresabschlussprüfung zum Anlass, den Bewertungsleitfaden der Stadt Tangerhütte und eine Musterdokumentation für die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens zu begutachten. Im Ergebnis machen Sie auf folgende Sachverhalte aufmerksam:

(1) Lt. Nummer 1 der allgemeinen Erläuterungen im Bewertungsleitfaden ist beabsichtigt, für alle Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.2010 angeschafft worden sind, zur Ermittlung der Anfangsbestände für die Erstabzinsierung das Ersatzwertverfahren anzuwenden. Begründet wurde diese Festlegung damit, dass erst durch die Gebietsreform zum 30.05.2010 die Einheitsgemeinde ihren Betrieb aufgenommen hat und deshalb notwendige Unterlagen nur mit überdurchschnittlichem Aufwand zu beschaffen wären. Das beabsichtigte Verfahren lassen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht zu. Die benötigten Unterlagen dürften auch nicht schwerer als bei anderen Verbands- und Einheitsgemeinden zu beschaffen sein. Darüber hinaus enthielt der Bewertungsleitfaden noch nicht alle regelungsbedürftigen Sachverhalte. Die Prüfer verweisen dazu auch auf ihre s.g. „Problemdatei“.

(2) Die Prüfung der Musterdokumentation ergab, dass durch die Verwaltung eine Excel-Datei erarbeitet worden ist, die verschiedene Schadensklassen enthielt, aus denen sich Restnutzungsdauern ableiteten. Die Zuordnung der Schadensklassen zu den jeweiligen Restnutzungsdauern ist rechtlich unbegründet. Des Weiteren berücksichtigt die Musterdokumentation keine Möglichkeit, das Kanalvermögen und die Straßenbeleuchtung separat zu erfassen und zu bewerten. Durch die Hansestadt Osterburg wurde bereits in 2012 eine Mustererfassungs- und Bewertungsdokumentation für das Infrastrukturvermögen erstellt, die auch der Stadt Tangerhütte zur Verfügung steht. Die Prüfer empfehlen die Anwendung dieser Musterdokumentation.

B₁: Entsprechende Veranlassungen werden empfohlen.

13. Ausräumung von Prüfbemerkungen aus Vorjahren

Die im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2011 vom 27.05.2013 getroffenen Bemerkungen waren entsprechend der Stellungnahme der Bürgermeisterin vom 03.07.2013 zum Prüfungszeitpunkt ausgeräumt bzw. wurden im Rahmen dieser Prüfung erneut aufgegriffen.

14. Schlussbemerkungen

Im Zusammenhang mit den im Text mit B bezeichneten Bemerkungen des Prüfungsamtes ist wie folgt zu verfahren:

B mit beigetzter Ziffer = Bemerkung, die der Beantwortung und Weiterverfolgung bedarf. Bei der Beantwortung (Stellungnahme) ist auf die entsprechende Ziffer Bezug zu nehmen.

B = Bemerkung, die zur künftigen Beachtung, weiteren Veranlassung oder nachrichtlich ergeht und für die keine Beantwortung erforderlich ist.

Die Stellungnahme gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt wird **bis spätestens zum 30.11.2014** erbeten.


Ralf Mosow
Amtsleiter

Verteiler: Stadt Tangerhütte und Kommunalaufsicht